

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.1975

Geschäftszahl

1401/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0500/73 E 28. November 1973 VwSlg 4605 F/1973; RS 3

Stammrechtssatz

Die in § 1 a Abs 1 lit b Z 39 GewO umschriebene Tätigkeit ist ein einem Ziviltechniker ähnlicher Beruf iSd § 18 Abs 1 Z 1 EStG 1967, wenn der Inhaber des technischen Büros über die in der mit Vorschrift der GewO aufgezählten Berufsbefugnisse nicht hinausgeht, insbesondere nicht die Durchführung entsprechender Arbeiten übernimmt.